



Die *action de groupe* der französischen Verbraucherschutzverbände: Dritter Weg zwischen *opt in* und *opt out*

**Ansatzpunkte für eine kollektive Geltendmachung
von Verbraucherschäden**

**Öffentliche Fachtagung der Friedrich-Ebert-Stiftung
27. Mai 2015, Berlin**

I. Eingangsstatement

1. Rechtspolitische Bedeutung der Kompensation von Verbraucherschäden.
2. Praktische Bedeutung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes.
3. Zwei zentrale Probleme:
 - a. Finanzierung
 - b. Rationale Apathie
4. Kartellrecht: Ideal einer Entschädigung im Rahmen des behördlichen Verfahrens.
5. Fehlende finanziellen Anreize für klagebefugte Verbände.
6. Größere Risikofreudigkeit anderer europäischer Verbraucherschutzverbände?
7. Tragisches Scheitern als Katalysator legislativer Reformen?

II. Gruppenklage von UFC Que choisir gegen das franz. Mobilfunkkartell

- Verbraucherschutzverband UFC Que choisir bringt zunächst behördliche Kartellverfahren ins Rollen.
- Conseil de la concurrence (jetzt: Autorité de la concurrence) verhängt gegen Bouygues, SFR und Orange Bußgeld iHv 534 Millionen Euro.
- UFC Que choisir schaltet Internetseite www.cartelmobile.org mit „Kartellschadensrechner“.
- 210.000 Verbraucher registrierten sich, 70.000 berechnen Schaden, 12.521 vervollständigen die Unterlagen (entspricht nicht einmal einem Promille der geschädigten ca. 30 Millionen französischen Verbraucher).
- Abweisung der Klage (bestätigt von Cour de Cassation am 26.11.2011) als unzulässig wegen Verstoßes gegen das Verbot, für die „Einziehungsklage“ mit Hilfe von Massenmedien zu werben (Art. L. 422-1 Code de la consommation).

III. Rechtsquellen der neuen Action de groupe

Inkrafttreten: 1.10.2014

Eingefügt in den Code de la consommation (Art. L. 423-1 ff., Art. R. 423-1 ff.)

- Loi n° 2014-344 vom 7. März 2014 relative à la consommation (Loi Hamon), für verfassungskonform erklärt vom Conseil constitutionnel mit Entscheidung n° 2014-690 DC vom 13. März 2014)
- Décret n°2014-1081 vom 24. September 2014 relatif à l'action de groupe en matière de consommation
- Circulaire de présentation des dispositions de la loi et du décret JUSC1421594 vom 26. September 2014

IV. Anwendungsbereich, Klagebefugnis, Rechtsnatur

Fälle, in denen eine **Vielzahl von Verbrauchern** in identischer oder ähnlicher Weise einen **Vermögensschaden** erlitten hat.

Mögliche Ursachen für Vermögensschaden:

- Pflichtverletzung durch einen Unternehmer im Zusammenhang mit einem **Kaufvertrag** oder einem Vertrag über die **Leistung von Diensten** oder
- Verstoß gegen französisches oder europäisches **Kartellrecht**

Klagebefugnis beschränkt sich auf die akkreditierte französische Verbraucherschutzvereinigungen.

Rechtsnatur: Verbandsklagebefugnis (Verbraucherschutzverband klagt stellvertretend für die geschädigten Verbraucher)

V. Seit 1.10.2015 eingelegte Gruppenklagen (Stand: 27.5.2015)

1. **Que Choisir gegen Foncia** (Makler- und Hausverwaltungsdienstleistungen, angeblich unzulässige Service-Gebühr in Höhe von 2,30 EUR/Monat von 318 000 Mietern verlangt)
2. **SLC-CSF gegen Paris-Habitat** (Größter franz. Vermieter sozialen Wohnraums, angeblich unzulässige Gebühr für Fernüberwachung von Aufzügen berechnet)
3. **CLCV gegen Axa und Agipi** (Versicherungsunternehmen, angeblich unzureichende Verzinsung von Lebensversicherungen)
4. **CNL gegen 3F** (Vermieter sozialen Wohnraums, angeblich unzulässige Schadenspauschalierung für Fall verspätet bezahlter Miete)
5. **Familles rurales gegen SFR** (Mobilfunkunternehmen, angeblich irreführende Angaben betreffend Abdeckung Frankreichs mit G4)

VI. Verfahrensablauf im Überblick

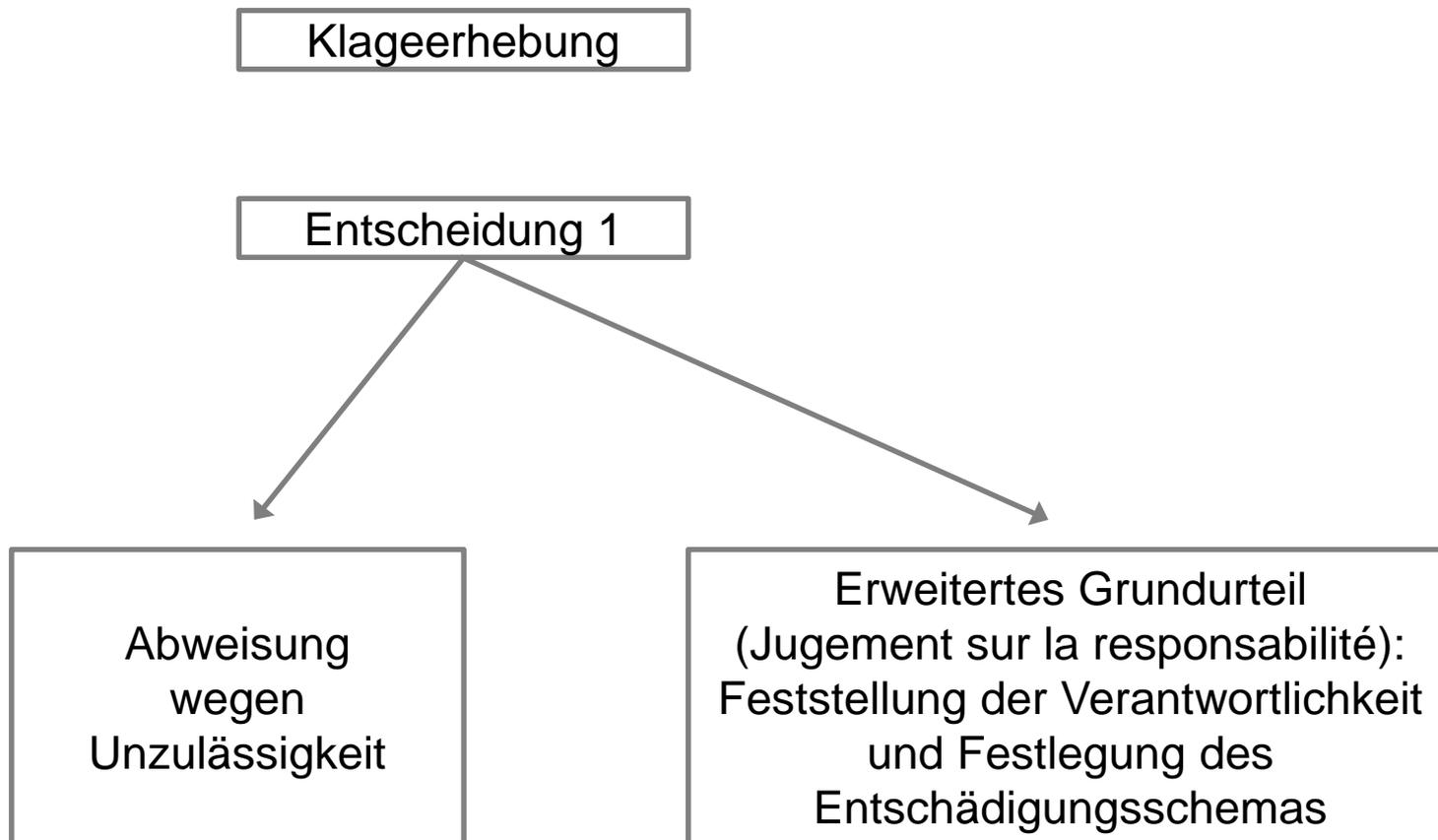
- 1. Phase: Klageerhebung und erweitertes Grundurteil**
- 2. Phase: Beitritt der geschädigten Verbraucher, rückwirkende Rechtskrafterstreckung, Kompensation**
- 3. Phase: Gegebenenfalls Vollstreckung**

Phase 1

Phase 2

Phase 3

VI. Verfahrensablauf: Phase 1



VI. Verfahrensablauf: Phase 1 (Forts.)

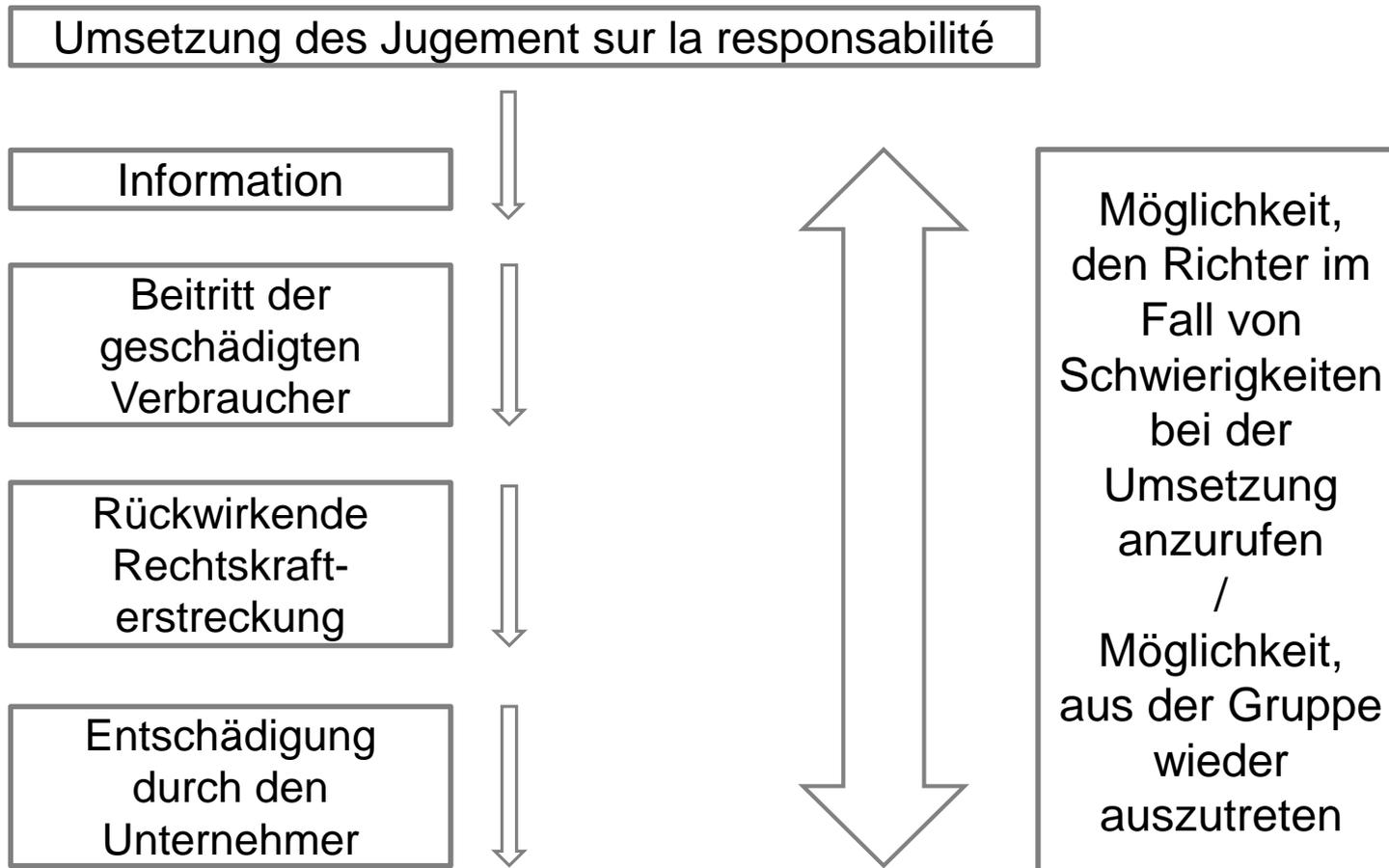
1. Phase: Klageerhebung und erweitertes Grundurteil, das Antworten gibt auf u. a. auf folgende Fragen:

- Gruppe der zu entschädigenden Verbraucher
- Merkmale der Gruppenzugehörigkeit
- zu ersetzende Schäden
- Betrag oder Kriterien zur Bestimmung der Schadenshöhe
- Modalitäten der Information
- Zeitspanne des Beitritts zur Gruppe

2. Phase: Beitritt der geschädigten Verbraucher, rückwirkende Rechtskrafterstreckung, Kompensation

3. Phase: Gegebenenfalls Vollstreckung

VI. Verfahrensablauf: Phase 2



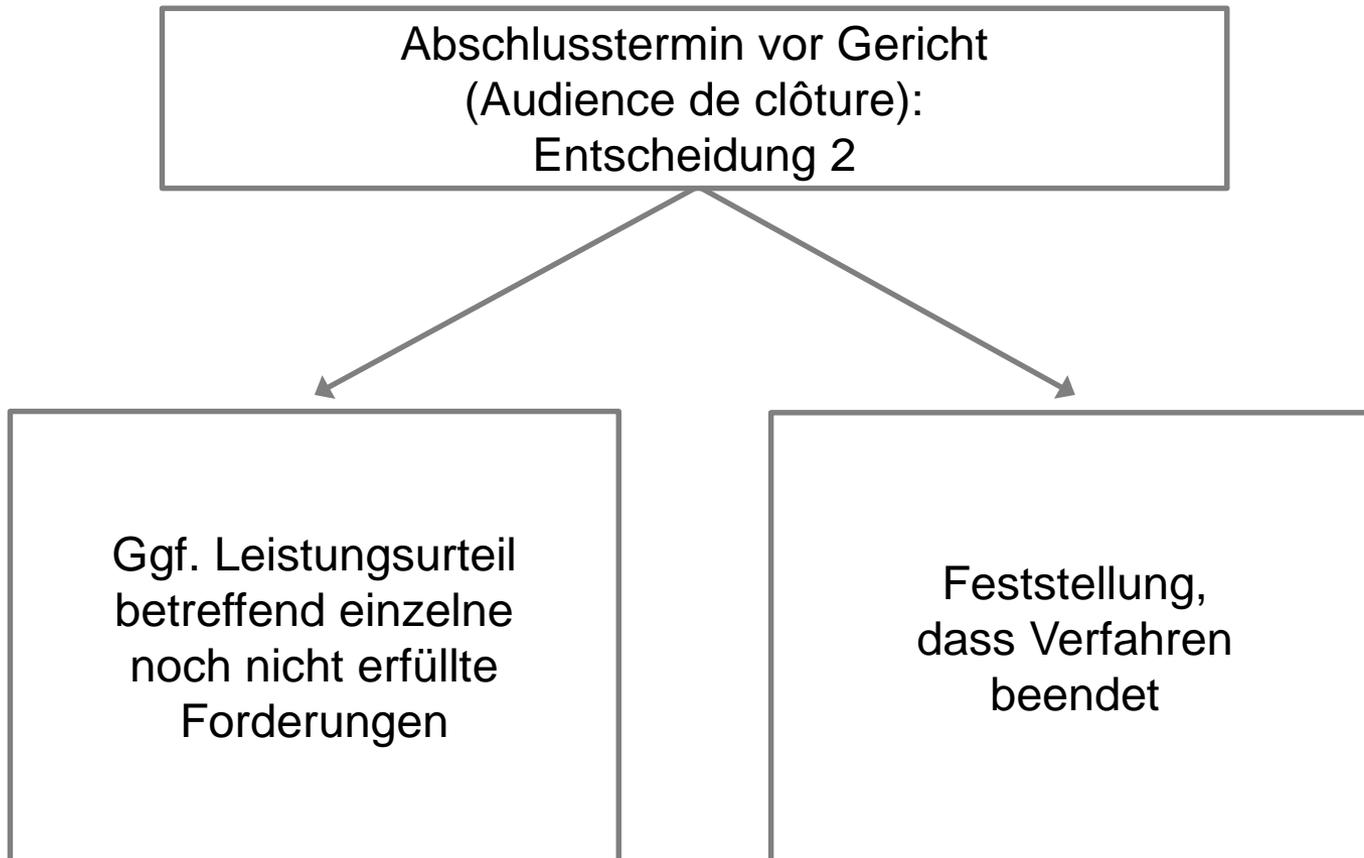
VI. Verfahrensablauf: Phase 2 (Forts.)

1. Phase: Klageerhebung und erweitertes Grundurteil

2. Phase: Beitritt der geschädigten Verbraucher, rückwirkende Rechtskrafterstreckung, Kompensation

- Beitritt zur Gruppe: Mandat zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung (jederzeit widerruflich).
- Rückwirkende Rechtskrafterstreckung des erweiterten Grundurteils.
- Im Idealfall: Entschädigung der Verbraucher, ggf. mit Hilfe des klagenden Verbandes, der in diesem Fall ein Sonderkonto bei der *Caisse des dépôts et consignations* einrichten muss, oder eines Dritten, z. B. Rechtsanwalts. Hierfür anfallende Kosten sind vom Unternehmer zu tragen.
- Ggf.: Anrufung des Richters bei Schwierigkeiten mit der Umsetzung des erw. Grundurteils.

VI. Verfahrensablauf: Phase 3



VI. Verfahrensablauf: Phase 3 (Forts.)

1. Phase: Klageerhebung und erweitertes Grundurteil:
2. Phase: Beitritt der geschädigten Verbraucher, rückwirkende Rechtskrafterstreckung, Kompensation
3. Phase: Gegebenenfalls Vollstreckung
 - **Verfahrensabschluss: Audience de clôture**
 - Leistungsurteil, falls noch nicht bezahlt wurde, *oder*
 - Feststellung, dass Verfahren beendet.

VI. Vereinfachtes Verfahren (Procédure simplifiée)

Verbraucherverband hat in 2. Phase keine Funktion mehr. Unmittelbare Entschädigungsleistung an die Verbraucher.

Voraussetzungen:

- Identität und Anzahl der geschädigten Verbraucher ist bekannt.
- Identischer Schaden (evtl. pro Zeitabschnitt)

Es bleibt allerdings beim Erfordernis der Zustimmung (opt in).

VII. Vergleiche (Médiation)

Erfordernis der Prüfung und Anerkennung durch den Richter.

VII. Sonderregeln im Bereich des Kartellrechts

Ziel: Verringerung der Missbrauchsgefahr (siehe auch schon oben Beschränkung der Klagebefugnis auf akkreditierte Verbraucherschutzverbände)

1. Ausschluss von Stand-alone-Klagen,
gleichzeitig aber auch Erleichterung des Follow on: Behördenentscheidung hat Bedeutung einer unwiderleglichen Vermutung für Existenz des Kartellverstoßes
2. Ausschlussfrist: fünf Jahren nach bestandskräftiger Feststellung des Kartellverstoßes durch Behörde.

VIII. Verwendung nicht abgerufener Mittel: Abschöpfung, Klageanreiz

Keine Regelung betreffend Finanzierung oder Verwendung nicht abgerufener Mittel.
Daher

- weder Klageanreiz für Verbraucherverbände, die lediglich im Falle des Obsiegens ihre Kosten erstattet bekommen,
- noch Abschöpfung illegaler Gewinne (nicht abgerufene Mittel müssen an Unternehmer zurückerstattet werden).

IX. Fazit

- Möglicher Mittelweg zwischen Bedürfnis nach Schutz des gerichtlichen Gehörs und Effektivität (opt in versus opt out).
- Im Rahmen der „procédure simplifiée“ wären weitere Vereinfachungen sinnvoll.
- Umgang der Gerichte mit Nachweisschwierigkeiten noch offen.
- Finanzierung?
- Keine Abschöpfung → geringere Abschreckungswirkung

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse!

Prof. Dr. Florian Bien, Maître en Droit (Aix-Marseille)

Lehrstuhl für globales Wirtschaftsrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit u. Bürgerl. Recht

Juristische Fakultät

Universität Würzburg

Domerschulstraße 16

97070 Würzburg

Chaire Alfred Grosser, Sciences Po Paris (Sommersemester 2015)

Anhang: Weitere (Verbraucher-)Klagen im französischen Recht

Actions dans l'intérêt collectif des consommateurs (Kollektiver Rechtsschutz)

1. Action civile dans l'intérêt collectif des consommateurs (Art. L 421-1 et s. Code de la consommation)
2. Action en cessation d'agissements illicites et en suppression de clauses illicites ou abusives (Art. L 421-6, al. 1 et 2 C. consom.)
3. Action en intervention volontaire (Art. L 421-7 C. consom.)

Action dans l'intérêt individuel des consommateurs (Individualrechtsschutz)

4. Action en représentation conjointe (Art. L 422-1 C. consom.)